

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

23. November 2011

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen

Nach § 28h Abs. 2a Nr. 3 SGB IV in der Fassung des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), sind die Krankenkassen vom 01.01.2012 an verpflichtet, in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen den Arbeitgebern das der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde zu legende Gesamtentgelt mitzuteilen. Die entsprechenden Mitteilungen sollen für das Jahr 2012 einmal jährlich zum 30.04.2013 abgegeben werden. Ab dem 01.01.2013 hat die Mitteilung monatlich zu erfolgen. Mit dieser Regelung wird den Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen die Aufgabe übertragen, den Arbeitgebern von Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, die Berechnungsparameter zu benennen, die es ihnen ermöglichen, die entsprechend dem Verhältnis der Höhe der Arbeitsentgelte zueinander abzuführenden Beiträge unter Beachtung der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze konkret zu berechnen. Damit wird im Ergebnis erreicht, dass in der Summe keine Beiträge von Einnahmen oberhalb der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden bzw. – soweit sie erhoben worden sind – entsprechend der Mitteilung der Krankenkasse korrigiert werden.

Die anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen erfolgt auf der Grundlage und nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV. Danach gilt: Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen (versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) zusammen, die in der Summe die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind sie zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander zu vermindern, dass sie zusammen

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung auf die Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen getrennt durchzuführen.

Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Praxis zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) in den Fällen der Mehrfachbeschäftigung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf die nachstehenden Berechnungs- und Verfahrensgrundsätze verständigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2012.....	4
2.	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	4
3.	Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung	9
3.3	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat.....	10
3.4	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat.....	11
4.	Hinzutritt oder Wegfall eines Versicherungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats.....	14
5.	Bezug von Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall in einem Beschäftigungsverhältnis	14
6.	Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung.....	16
7.	Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit neben Arbeitsentgelt aus weiterer Beschäftigung	16
8.	Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern.....	18
9.	Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb	19
10.	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage.....	20
11.	Beitragszuschüsse für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer	21
12.	Verfahrenspraktische Umsetzung	22
12.1	Allgemeines	22
12.2	Verfahren bei der Krankenkasse.....	23
12.3	Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Hinzutritt oder Wegfall einer weiteren Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres	25
12.4	Unterjähriger Wechsel der Krankenkasse.....	26
13.	Anwendungszeitpunkt.....	26

1. Gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2012

§ 22 SGB IV

Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse

(1) ...

(2) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sie sich zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen nach Satz 1 getrennt durchzuführen

§ 28h SGB IV

Einzugsstellen

(1) und (2) ...

(2a) Die Krankenkasse teilt dem Arbeitgeber oder anderen Meldepflichtigen im Falle mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen folgende Daten durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit:

1. ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist und das für die Beitragsbemessung nach § 242b Abs. 3 des Fünften Buches anzuwendende Verfahren,
2. in den Fällen des § 20 Abs. 2 das der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtentgelt und
3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 das der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt einmal jährlich zum 30. April des Kalenderjahres.

<Fassung ab 01.01.2013:

3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 das der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 für Entgelte, die dem laufenden Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind, monatlich.>

(3) und (4) ...

2. Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt

Eine anteilmäßige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 SGB IV ist regelmäßig dann vorzunehmen, wenn die dem jeweiligen Kalendermonat

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

beitragsrechtlich zuzuordnenden laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Die Beitragsberechnung bzw. Aufteilung ist mithin für jeden entsprechenden Monat vorzunehmen; eine kalenderjahresbezogene Betrachtung findet – ungeachtet dessen, dass die Mitteilung der Krankenkasse nach § 28h Abs. 2a Nr. 3 SGB IV für das Jahr 2012 zum 30.04.2013 abgegeben werden muss – nicht statt. Die Bewertung, ob die laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, ist für jeden Versicherungszweig eigenständig anzustellen; werden lediglich die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten, nicht dagegen die in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, findet eine Aufteilung allein hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung statt.

Um festzustellen, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte der Beitragsbemessung jeweils zugrunde zu legen sind, sind sie gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so zu mindern, dass sie in der Summe die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. In die Berechnung sind die Arbeitsentgelte aus den jeweiligen Beschäftigungen nicht in unbegrenzter Höhe zu berücksichtigen, sondern nur bis zu dem Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleiben bei der anteilmäßigen Aufteilung unberücksichtigt. In diesem Sinne schreibt § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV in der durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 01.01.2012 an geltenden Fassung vor, dass die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren sind.

Die für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{AE \times BBG}{GAE}$$

AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze

BBG = Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges

GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen (Gesamtentgelt)

Beispiel 1 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.600,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.200,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.800,00 €
Gesamtentgelt (2.200,00 € + 1.800,00 € =)	4.000,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (KV/PV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.200,00 \text{ €} \times 3.825,00 \text{ €}}{4.000,00 \text{ €}} = 2.103,75 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.800,00 \text{ €} \times 3.825,00 \text{ €}}{4.000,00 \text{ €}} = 1.721,25 \text{ €}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung findet keine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte statt, da die Summe der Arbeitsentgelte die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Beispiel 2 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.600,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	6.000,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.000,00 €
Gesamtentgelt (5.600,00 €* + 1.000,00 € =)	6.600,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{5.600,00 \text{ €}^* \times 5.600,00 \text{ €}}{6.600,00 \text{ €}} = 4.751,52 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.600,00 \text{ €}} = 848,48 \text{ €}$$

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber A wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) berücksichtigt.

Beispiel 3 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.600,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.000,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	4.000,00 €
Gesamtentgelt KV/PV (2.000,00 € + 3.825,00 €*)	5.825,00 €
Gesamtentgelt RV/AIV (2.000,00 € + 4.000,00 €)	6.000,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (KV/PV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.000,00 \text{ €} \times 3.825,00 \text{ €}}{5.825,00 \text{ €}} = 1.313,30 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{3.825,00 \text{ €} \times 3.825,00 \text{ €}}{5.825,00 \text{ €}} = 2.511,70 \text{ €}$$

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.000,00 \text{ €}} = 1.866,67 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{4.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.000,00 \text{ €}} = 3.733,33 \text{ €}$$

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber B wird für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV) berücksichtigt.

Der jeweilige Arbeitgeber haftet im Übrigen hinsichtlich der Zahlung der Beiträge nur für den Teil, der auf das von ihm gezahlte (anteilig aufgeteilte) Arbeitsentgelt entfällt, und nicht als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

3. Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

3.1 Allgemeines

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts insoweit zu berücksichtigen, als das bis zum Ablauf des Monats der Zuordnung bislang beitragspflichtige Arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht (§ 23a Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Bei der Feststellung des bislang beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist nicht nur das Arbeitsentgelt von dem Arbeitgeber, der die Einmalzahlung gewährt, heranzuziehen; die zeitgleich aus weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen des Arbeitnehmers resultierenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im laufenden Kalenderjahr sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der danach ermittelte beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist im Monat der Zuordnung der Einmalzahlung (das ist im Regelfall der Monat der Zahlung) für Zwecke der Beitragsberechnung, -tragung und -zahlung allein dem Versicherungsverhältnis zuzurechnen, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt verändert somit das Verhältnis der (laufenden) Arbeitsentgelte zueinander nicht, d. h. die Einmalzahlung findet im Verfahren der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV keine Berücksichtigung.

Beispiel 4 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.600,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.200,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.800,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:

	<u>(KV/PV)</u>	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	19.125,00 €	28.000,00 €
➤ beitragspflichtige Arbeitsentgelte (Jan. – Mai)	<u>19.125,00 €</u>	<u>20.000,00 €</u>
➤ Differenz	0,00 €	8.000,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	0,00 €	3.000,00 €

Die Einmalzahlung unterliegt in Höhe von 3.000,00 € allein der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die aus dem beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung aufzubringenden Beiträge tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber A. Die Einmalzahlung verändert die Beitragsverteilung aus dem laufenden Arbeitsentgelt, so wie im Beispiel 1 dargestellt, nicht.

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung

Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird aus diesem (hinzutretenden) Beschäftigungsverhältnis heraus einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, sind für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen nur die Zeiten des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben (die Einmalzahlung gewährenden) Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Neben dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus dem hinzugetretenen Beschäftigungsverhältnis ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis nur für die Zeiten, in denen die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden, zu berücksichtigen. Das Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung bleibt insoweit unberücksichtigt.

Beispiel 5 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) 4.800,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren
lfd. Arbeitsentgelt im Monat 4.000,00 €

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 01.05.
lfd. Arbeitsentgelt im Monat 700,00 €

Arbeitgeber B zahlt im November eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:

	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Mai – Nov.)	33.600,00 €
➤ beitragspflichtige Arbeitsentgelte (Mai – Nov.)*	<u>32.900,00 €</u>
➤ Differenz	700,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	700,00 €

* Anm.: Das anrechenbare beitragspflichtige Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B, der die Einmalzahlung gewährt, in Höhe von 4.900 € (7 x 700 €) und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber A von dem Zeitpunkt der Mehrfachbeschäftigung an in Höhe von 28.000 € (7 x 4.000 €).

Die Einmalzahlung unterliegt in Höhe von 700,00 € der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die aus dem beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung aufzubringenden Beiträge tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber B. Die Einmalzahlung verändert die Beitragsverteilung aus dem laufenden Arbeitsentgelt nicht.

Wird in den Fällen des Hinzutritts einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus gewährt, sind dagegen für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze auch die Zeiten des (ununterbrochenen) Beschäftigungsverhältnisses

bei demselben (die Einmalzahlung gewährenden) Arbeitgeber vor dem Hinzutritt der weiteren Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Neben dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist das (gesamte) beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem hinzugetretenen Beschäftigungsverhältnis für die Zeiten, in denen die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden, zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt in den Fällen des Wegfalls einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn aus dem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus im Laufe des Kalenderjahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wird. Zur verfahrenspraktischen Umsetzung vgl. Ausführungen unter Nummer 12.3.

Für in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV (sog. März-Klausel) dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen ist, gelten für Arbeitnehmer mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen keine von den vorstehenden Grundsätzen abweichenden Regelungen. Eine Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres ist allerdings nicht vorzunehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis, aus dem heraus das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gewährt wird, am 31.12. des vergangenen Kalenderjahres (noch) nicht bestanden hat.

3.3 Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in unterschiedlichen Entgeltabrechnungszeiträumen gewährt werden, ist die Beitragspflicht entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Zuordnung der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte sowie unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Umfangs der jeweiligen Arbeitsentgelte zu beurteilen.

Bei der Berücksichtigung des beitragspflichtigen Umfangs der jeweiligen Arbeitsentgelte sind auch die in dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzahlung heraus gewährt wird, einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den Vormonaten (des Kalenderjahres) anzurechnen, soweit sie der Beitragspflicht unterlagen. Die aus dem weiteren Beschäftigungsverhältnis heraus einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den Vormonaten (des Kalenderjahres) sind ebenfalls anzurechnen, soweit sie der Beitragspflicht unterlagen und einem Zeitraum zuzuordnen sind, in dem die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden haben.

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

Für die Zuordnung der in einem der Vormonate (des Kalenderjahres) beitragspflichtigen Einmalzahlung zu dem Zeitraum, in dem die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden haben, ist die Einmalzahlung aufzuteilen. Für die Aufteilung wird die Einmalzahlung hilfsweise zu gleichen Teilen für den Zeitraum angesetzt, der dem beitragsrechtlichen Rahmen der Einmalzahlung entspricht.

Beispiel 6 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) 5.600,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren
lfd. mtl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A 4.800,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 1. Juni
lfd. mtl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B 500,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Juni eine Einmalzahlung in Höhe von 4.500,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung:

	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Juni)	33.600,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG A: Jan. – Juni)	28.800,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG B: Juni)	500,00 €
➤ Differenz	4.300,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	4.300,00 €

Arbeitgeber B zahlt im September eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung:

	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Juni – Sept.)	22.400,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG A: Juni – Sept.)	19.200,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG B: Juni – Sept.)	2.000,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber A, der auf den Monat Juni entfällt	716,67 €*
➤ Differenz	483,33 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber B	483,33 €

* Anm.: Es ist ein (fiktiver) beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber A zu berücksichtigen, der auf den Monat Juni entfällt. Dieser ist hilfsweise durch Aufteilung der Einmalzahlung zu gleichen Anteilen für den Zeitraum vorzunehmen, der dem beitragsrechtlichen Rahmen der Einmalzahlung entspricht (4.300,00 € : 180 Kalendertage (Jan. – Juni) x 30 Kalendertage (Juni) = 716,67 €).

3.4 Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen jedoch im gleichen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden und in der Summe die Differenz

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt übersteigen, sind sie zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so aufzuteilen, dass sie zusammen die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erreichen. Dabei sind die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den jeweiligen Beschäftigungen jedoch nicht in unbegrenzter Höhe zu berücksichtigen, sondern maximal in Höhe der Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Die für die anteilmäßige Aufteilung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{egA} \times \text{Diff}}{\text{SegA}}$$

egA = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt

Diff = Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des dort bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

SegA = Summe der ggf. auf die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt reduzierten (im gleichen Monat) einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen

Beispiel 7 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	4.800,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.500,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	2.100,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 2.000,00 €
Arbeitgeber B zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 800,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlungen:

	(RV/AIV)
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	24.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Jan. – Mai)	23.000,00 €
➤ Differenz	1.000,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen	1.000,00 €

Aufteilung des beitragspflichtigen Teils der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte:

Arbeitgeber A:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 1.000,00 \text{ €}}{(1.000,00 \text{ €} + 800,00 \text{ €})} = 555,56 \text{ €}$$

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

Arbeitgeber B:

$$\frac{800,00 \text{ €} \times 1.000,00 \text{ €}}{(800,00 \text{ €} + 1.000,00 \text{ €}) \cdot 1.800,00 \text{ €}} = 444,44 \text{ €}$$

* Anm.: Die Einmalzahlung von Arbeitgeber A wird für die Aufteilung nur in Höhe der Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Eine anteilmäßige Aufteilung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist in den Fällen, in denen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen im gleichen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen beitragsrechtlichen Rahmens (anteilige Beitragsbemessungsgrenze, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) für die jeweilige Einmalzahlung vorzunehmen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres hinzutritt oder wegfällt.

Beispiel 8 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	4.800,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren	
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.500,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 1. Februar	
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	2.100,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 4.000,00 €
Arbeitgeber B zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 1.500,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung:

	<u>(KV/PV)</u>	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	19.125,00 €	24.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Jan. – Mai)	<u>17.800,00 €</u>	<u>20.900,00 €</u>
➤ Differenz	1.325,00 €	3.100,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	1.325,00 €	2.464,10 € ¹

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung:

	<u>(KV/PV)</u>	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Feb. – Mai)	15.300,00 €	19.200,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Feb. – Mai)	<u>15.300,00 €</u>	<u>18.400,00 €</u>
➤ Differenz	0,00 €	800,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	0,00 €	635,90 € ²

¹Arbeitgeber A (RV/AIV):

$$\frac{3.100,00 \text{ €} \times 3.100,00 \text{ €}}{(3.100,00 \text{ €} + 800,00 \text{ €}) \cdot 3.900,00 \text{ €}} = 2.464,10 \text{ €}$$

²Arbeitgeber B:

$$\frac{800,00 \text{ €} \times 3.100,00 \text{ €}}{(800,00 \text{ €} + 3.100,00 \text{ €}) \cdot 3.900,00 \text{ €}} = 635,90 \text{ €}$$

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erübrigt sich eine Aufteilung, da sich aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B kein beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung ergibt.

4. Hinzutritt oder Wegfall eines Versicherungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats

Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu, sind für Zwecke der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV aus Vereinfachungsgründen die Arbeitsentgelte unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses dem gesamten Kalendermonat des Hinzutritts zuzuordnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass bei Fortbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats wegfällt.

Beispiel 9 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.600,00 €
durchgehende Beschäftigung beim Arbeitgeber A lfd. Arbeitsentgelt (Monat Mai)	2.200,00 €
Aufnahme einer Beschäftigung beim Arbeitgeber B ab 26.05. lfd. Arbeitsentgelt (Teilmonat Mai)	360,00 €
lfd. Arbeitsentgelt (ab Monat Juni)	1.800,00 €

Für den Monat Mai findet keine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV statt, da die Summe der Arbeitsentgelte in Höhe von 2.560,00 € die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt. Vom Monat Juni an sind die Arbeitsentgelte - so wie in Beispiel 1 dargestellt - aufzuteilen.

5. Bezug von Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall in einem Beschäftigungsverhältnis

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Bezug von Kurzarbeitergeld ist für das infolge des Arbeitsausfalls entgangene Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt (§ 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III) als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Daneben wird auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Monat der Entgeltabrechnung wird daher durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts und des fiktiven Arbeitsentgelts gebildet (= SV-Entgelt).

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

Für die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV im Falle des Bezugs von Kurzarbeitsgeld in einem Beschäftigungsverhältnis ist nicht allein das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern das SV-Entgelt heranzuziehen. Im Rahmen der anschließenden Beitragsverteilung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer nur an den auf das tatsächliche Arbeitsentgelt entfallenden Beiträgen beteiligt ist und der Arbeitgeber die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge allein trägt. Für Zwecke der Beitragsverteilung wird allerdings das fiktive Arbeitsentgelt nur insoweit herangezogen, als neben dem tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt betragsmäßig noch Raum bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage verbleibt.

Beispiel 10 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV)	5.600,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A	3.500,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B	3.000,00 €
Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit beim Arbeitgeber A	
Sollentgelt: 3.500 €, Istentgelt 1.500 €	
80 % der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt	1.600,00 €
SV-Entgelt im Entgeltabrechnungszeitraum	3.100,00 €
Gesamtentgelt (3.100,00 € + 3.000,00 € =)	6.100,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV):

Arbeitgeber A:

$$\frac{3.100,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.100,00 \text{ €}} = \underline{2.845,90 \text{ €}}$$

hälftige Beitragstragung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus 1.500,00 €, volle Beitragstragung durch Arbeitgeber aus 1.345,90 €

Arbeitgeber B:

$$\frac{3.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.100,00 \text{ €}} = \underline{2.754,10 \text{ €}}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung findet keine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte statt, da die Summe der (zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen) Arbeitsentgelte die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind für Bezieher von Kurzarbeitergeld lediglich aus dem Istentgelt zu erheben. Die Zugrundelegung eines fiktiven Arbeitsentgelts scheidet daher für den Bereich der Arbeitslosenversicherung aus.

6. Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben einer mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügige versicherungsfreie (weitere) Beschäftigung aus und übersteigt das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze, findet für die Bemessung der Beiträge eine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 22 Abs. 2 SGB IV nicht statt. Bei dieser Sachverhaltskonstellation handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 22 Abs. 2 SGB IV, da keine beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen (es existiert nur ein Versicherungsverhältnis) zusammentreffen. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung führt wegen der in diesen Fällen vorgeschriebenen Zusammenrechnung (§ 8 Abs. 2 SGB IV) zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und infolgedessen zu einer Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV, wenn durch die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird; für den Bereich der Arbeitslosenversicherung ist die Besonderheit zu beachten, dass geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III).

7. Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit neben Arbeitsentgelt aus weiterer Beschäftigung

Für das Vorliegen einer Altersteilzeitbeschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind neben der Altersteilzeitbeschäftigung ausgeübte Beschäftigungen bei einem anderen Arbeitgeber unschädlich. Dies gilt – abweichend von der Altersteilzeitbeschäftigung im förderrechtlichen Sinne – unabhängig von deren Umfang. Dabei ist im Rahmen von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell unerheblich, ob die weitere Beschäftigung während der Arbeits- oder Freistellungsphase ausgeübt bzw. begonnen wird. Zur anteiligen Aufteilung der Arbeitsentgelte bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze finden hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Grundsätze des § 22 Abs. 2 SGB IV Anwendung.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, gilt nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als beitragspflichtig.

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

ge Einnahme. Diese zusätzliche beitragspflichtige Einnahme ist hinsichtlich der Beiträge zur Rentenversicherung auch bei der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV heranzuziehen. Im Rahmen der anschließenden Beitragsverteilung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer nur an den auf das tatsächliche Arbeitsentgelt entfallenden Beiträgen beteiligt ist und der Arbeitgeber die auf die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme entfallenden Beiträge zur Rentenversicherung allein trägt. Für Zwecke der Beitragsverteilung wird allerdings die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nur insoweit herangezogen, als neben dem tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt betragsmäßig noch Raum bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage verbleibt.

Beispiel 11 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV) 5.600,00 €

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bei Arbeitgeber A

Regelarbeitsentgelt 5.000,00 €

90 % der Beitragsbemessungsgrenze 5.040,00 €

Differenz zum Regularbeitsentgelt 40,00 €

80 % des Regularbeitsentgelts 4.000,00 €

zusätzliche beitragspflichtige Einnahme 40,00 €

lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B 1.000,00 €

Gesamtentgelt (5.040,00 € + 1.000,00 € =) 6.040,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV):

Arbeitgeber A:

$$\frac{5.040,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.040,00 \text{ €}} = \underline{4.672,85 \text{ €}}$$

hälftige Beitragstragung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus 4.672,85 € volle Beitragstragung durch Arbeitgeber entfällt

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{6.040,00 \text{ €}} = \underline{927,15 \text{ €}}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme bei der anteilmäßigen Aufteilung der Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen.

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme findet hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine Berücksichtigung.

8. Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern

Wird eine Beschäftigung in den alten Bundesländern und eine weitere Beschäftigung in den neuen Bundesländern ausgeübt, ist das Arbeitsentgelt aus der jeweiligen Beschäftigung für die Beitragsberechnung zunächst nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen im jeweiligen Rechtskreis zugrunde zu legen. Sofern sich hierdurch insgesamt ein Betrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) ergibt, ist für Zwecke der Beitragsberechnung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung eine Aufteilung der Arbeitsentgelte nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vorzunehmen. Eine Aufteilung nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV ist hingegen nicht vorzunehmen, wenn durch die Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern mit dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern lediglich die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Ost) überschritten wird.

Die für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{AE \times BBG^W}{GAE}$$

AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises

BBG^W = Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West)

GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen

Für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind angesichts dessen, dass keine Rechtskreistrennung vorzunehmen ist, keine Besonderheiten im Verfahren nach § 22 Abs. 2 SGB IV zu beachten.

Beispiel 12 (Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) - West -	5.600,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) - Ost -	4.800,00 €

Beschäftigung in den alten Bundesländern lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	1.000,00 €
---	------------

Beschäftigung in den neuen Bundesländern lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	5.000,00 €
---	------------

Gesamtentgelt (1.000,00 € + 4.800,00 € =)	5.800,00 €
---	------------

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{5.800,00 \text{ €}} = 965,52 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{4.800,00 \text{ €} \times 5.600,00 \text{ €}}{5.800,00 \text{ €}} = 4.634,48 \text{ €}$$

*Anm.: Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung in den neuen Bundesländern von Arbeitgeber B wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) berücksichtigt.

9. Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb

Die anteilige Aufteilung der Arbeitsentgelte auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigungen ist nicht vorzunehmen, wenn Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, für die die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben ist (vgl. § 133 SGB VI), mit Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, die die Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung nach sich zieht, zusammentrifft. Diesbezüglich stellt § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB IV klar, dass die Berechnungen getrennt durchzuführen sind. Das bedeutet, dass die Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung andererseits zu erheben sind. Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung findet dagegen eine Aufteilung der Arbeitsentgelte nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV statt.

10. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage

Die vorgenannten Grundsätze zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen gelten für die Berechnung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie der Insolvenzgeldumlage entsprechend, und zwar ungeachtet dessen, dass nicht das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses Grundlage der Beitragsbemessung ist, sondern die Beitragsbemessung im Rahmen eines allein arbeitgeberfinanzierten Umlageverfahrens auf der Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung aufsetzt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt allerdings für die Bemessung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt ferner das bei Bezug von Kurzarbeitergeld anzusetzende fiktive Arbeitsentgelt (vgl. Nummer 5) und die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme bei Altersteilzeitarbeit (vgl. Nummer 7).

Das unter Nummer 6 beschriebene Ergebnis beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen rentenversicherungsfreien Beschäftigung ist für die Bemessung der Umlagen entsprechend anzuwenden. Dabei ist unerheblich, ob die geringfügige rentenversicherungsfreie Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder als kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ausgeübt wird. Diese der einfacheren verfahrenpraktischen Umsetzung Rechnung tragende Regelung führt im Ergebnis dazu, dass eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte für Zwecke der Umlagebemessung dann nicht vorzunehmen ist, wenn in der geringfügigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung besteht, obwohl das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung unabhängig vom Versicherungsstatus grundsätzlich der Umlagepflicht unterliegt.

Nehmen nicht alle Betriebe, in denen die Mehrfachbeschäftigung ausgeübt wird, am Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teil, ist – analog der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen in der Rentenversicherung – gleichwohl eine anteilige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen in Bezug auf die Arbeitsentgelte aus allen Betrieben vorzunehmen, ungeachtet dessen, dass nicht alle Arbeitsentgelte der Umlagepflicht unterliegen und infolgedessen Umlagen nicht zwingend oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. Hinsichtlich der Insolvenzgeldumlage findet ebenfalls eine anteilmäßige Aufteilung der beitragspflichtigen

Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV unabhängig davon statt, ob alle Betriebe in die Umlage einbezogen sind.

11. Beitragszuschüsse für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und freiwillig krankenversichert sind, erhalten nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers als Beitragsanteil zu tragen hätte. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber nach § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Eine entsprechende Regelung zur anteiligen Aufteilung des Beitragszuschusses nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte besteht in § 257 Abs. 2 Satz 5 SGB V auch für die versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Hinsichtlich der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sowie für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer sind bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse innerhalb desselben Zeitraums die beteiligten Arbeitgeber ebenfalls zur anteiligen Aufteilung der Zuschüsse nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte verpflichtet (§ 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 SGB XI).

Zur Ermittlung der anteiligen Höhe der Beitragszuschüsse bietet es sich an, die vorgenannten Grundsätze zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Höhe des der Berechnung zugrunde liegenden Gesamtentgelts durch die Krankenkasse besteht allerdings nicht. Es wird empfohlen, dass die Krankenkassen den Arbeitgebern die entsprechenden beitragsrechtlichen Informationen (Gesamtentgelt zur Kranken- und Pflegeversicherung) im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Höhe des Gesamtentgelts zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellen und die Arbeitgeber diese für die Ermittlung der anteiligen Höhe der Beitragszuschüsse verwenden.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern ist zusätzlich die Regelung zur Begrenzung des Beitragszuschusses zu beachten, wonach der jeweilige Zuschuss (im Falle der Mehrfachbeschäftigung die jeweilige Summe der anteiligen Zuschusszahlungen der beteiligten Arbeitgeber), der nach vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln ist, höchstens die

Hälfte des Betrages ausmachen darf, den der Arbeitnehmer für seine Kranken- und Pflegeversicherung aufzuwenden hat. Sofern die Begrenzungsregelung zu Anwendung kommt, hat der jeweilige Arbeitgeber ausgehend von der Hälfte des Betrags, den der Arbeitnehmer für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat, das Verhältnis zu bilden, in dem das Gesamtentgelt (zur Kranken- und Pflegeversicherung) zum Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung steht, und dieses Verhältnis für die Zuschussbegrenzung zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die Begrenzung des Beitragszuschusses zur Pflegeversicherung.

12. Verfahrenspraktische Umsetzung

12.1 Allgemeines

Die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag teilen den Arbeitgebern für Zeiten ab 01.01.2012 in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen als Gesamtentgelt mit. Aufgrund dieser Mitteilung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, den auf sie entfallenden beitragspflichtigen Anteil des Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV festzustellen und hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen.

Die Krankenkassen sehen sich in diesem Zusammenhang auch in den Fällen zur Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet, in denen durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem anderen Umfang der Beitragspflicht unterliegt als allein unter Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird, obgleich es sich hierbei streng genommen nicht um Anwendungsfälle des § 22 Abs. 2 SGB IV handelt.

Die für die Berechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV erforderliche Kenntnis über die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern gezahlten Arbeitsentgelte erhalten die Krankenkassen durch die GKV-Monatsmeldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 in Verb. mit Abs. 4a Nr. 4 SGB IV. Danach hat der Arbeitgeber für die kraft Gesetzes versicherten Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, der zuständigen Krankenkasse monatlich eine Meldung zu erstatten. Die Meldung hat neben der Versicherungsnummer, dem Familien- und Vornamen

und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs auch das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt auszuweisen.

Die rechtlichen Vorgaben des § 28h Abs. 2a Nr. 3 in Verb. mit § 22 Abs. 2 SGB IV sehen im Übrigen keinen Verzicht auf die Beitragsaufteilung oder abweichende Ausnahmen vor, und zwar auch dann nicht, wenn einer der beteiligten Arbeitgeber erklärt, alle Arbeitgeberbeitragsanteile übernehmen zu wollen.

Sofern die im Falle der Mehrfachbeschäftigung beteiligten Arbeitgeber am so genannten Firmenzahlverfahren teilnehmen, kann das Verfahren der anteilmäßigen Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich auch hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung genutzt werden.

12.2 Verfahren bei der Krankenkasse

Stellt die Krankenkasse anhand der ihr vorliegenden GKV-Monatsmeldungen mitgliedsbezogen fest, dass durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen für einzelne Monate die Beitragsbemessungsgrenze eines Versicherungszweiges überschritten ist, teilt sie den beteiligten Arbeitgebern das für die anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte zugrunde liegende monatliche Gesamtentgelt mit. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Beitragsberechnung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (DBBG). Die Krankenkassenmeldung wird für die Kalendermonate (Beitragsmonate) des Jahres 2012 einmalig spätestens zum 30.04.2013 abgegeben. Ab dem 01.01.2013 erfolgt die Meldung der Krankenkasse monatlich.

Aufgrund der Krankenkassenmeldung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, den auf sie entfallenden beitragspflichtigen Anteil des Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV festzustellen und hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen mithin sicherzustellen, dass das aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung von ihm festzustellende beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Entgeltunterlagen aufgenommen wird und in die Beitragsabrechnung, ggf. im Wege der Korrektur, einfließt. Eine zeitliche Rückrechnungseinschränkung – so wie sie für die Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nach den gemeinsamen Grundsätzen für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kran-

ken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 21.11.2006 existiert – besteht im Falle der durch die Krankenkassenmeldung veranlassten Korrekturen des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht. Darüber hinaus ist sicherzustellen, insbesondere im Verfahren für das Kalenderjahr 2012, dass bereits abgegebene Entgeltmeldungen korrigiert bzw. storniert werden, wenn sie sich aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung als fehlerhaft erweisen.

Mit der Krankenkassenmeldung wird dem Arbeitgeber auch die Höhe des beitragspflichtigen Anteils der Einmalzahlung in den Fällen übermittelt, in denen durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem anderen Umfang der Beitragspflicht unterliegt als allein unter Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird.

Eines Antrags des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge bedarf es in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen insoweit nicht (mehr). Dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bleibt jedoch unbenommen, bereits vor der anteilmäßigen Aufteilung der Beiträge bzw. der Mitteilung durch die Krankenkasse eine Erstattung der oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Beiträge durch die Krankenkasse zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn durch das Ansetzen der vollen Beitragsbemessungsgrenzen in jedem Beschäftigungsverhältnis besondere Härten für den Arbeitnehmer entstehen.

Angesichts dessen, dass das Mitteilungsverfahren durch die Krankenkassen in den Fällen des § 22 Abs. 2 SGB IV mit einem gewissen Zeitverzug einhergeht (gemessen am Zeitpunkt der monatlichen Entgeltabrechnung), wird es für zulässig erachtet, wenn der Arbeitgeber im monatlichen Verfahren der Beitragsberechnung eine vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vornimmt, vorausgesetzt der Arbeitnehmer teilt ihm das Arbeitsentgelt aus weiteren Beschäftigungen mit. Die endgültige Aufteilung erfolgt durch die Mitteilung der Krankenkasse. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen mithin sicherzustellen, dass das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne die vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen in die GKV-Monatsmeldung einfließt und ferner eine Korrektur der Beitragsaufteilung vorgenommen wird, wenn die vorläufigen und endgültigen Werte voneinander abweichen.

12.3 Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Hinzutritt oder Wegfall einer weiteren Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres

Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu, kann bei Gewährung einer Einmalzahlung aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus die Krankenkasse den beitragspflichtigen Anteil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts nicht konkret feststellen, da das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung nicht durch GKV-Monatsmeldungen belegt ist. In diesen Fällen ist daher das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Versicherungszeiten, die nicht durch GKV-Monatsmeldungen belegt sind, hilfsweise durch Heranziehung der Entgeltmeldungen der Arbeitgeber (z. B. Jahresmeldungen oder Abmeldungen) zu ermitteln. Hierzu wird das in den Entgeltmeldungen ausgewiesene beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ggf. begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung) um die Entgeltsumme der GKV-Monatsmeldungen reduziert; der Differenzbetrag wird als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung angesehen. Stellt die Entgeltsumme der GKV-Monatsmeldungen des entsprechenden Arbeitgebers nicht das beitragspflichtige Arbeitsentgelt dar, weil wegen des Zusammentreffens von Arbeitsentgelten aus weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungen für einzelne Monate die Beitragsbemessungsgrenze eines Versicherungszweiges überschritten ist und aufgrund dessen eine Krankenkassenmeldung unter Angabe des Gesamtentgelts übermittelt wurde, ist der als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung zu ermittelnde Differenzbetrag auf andere Art und Weise (ggf. unter Beteiligung des Arbeitgebers) festzustellen. Das in diesem Abschnitt beschriebene Verfahren kann mithin regelmäßig erst nach Vorliegen der Entgeltmeldungen der Arbeitgeber für das maßgebende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wird durch Wegfall einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mehrfachbeschäftigung beendet und wird aus dem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus im Laufe des Kalenderjahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung. Infolgedessen wird auch keine Krankenkassenmeldung über die Höhe des beitragspflichtigen Anteils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts übermittelt. Der Arbeitgeber hat den beitragspflichtigen Anteil der Einmalzahlung in diesen Fällen entsprechend den vorstehenden Grundsätzen festzustellen. Hierbei ist für die Kalendermonate, in denen die Mehrfachbeschäftigung vorlag, das auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze reduzierte Gesamtentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Kalendermonat zu berücksichtigen. Ist bekannt oder anzunehmen, dass im Rahmen des bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres Einmalzahlun-

gen gewährt worden sind und sich aufgrund dessen der beitragspflichtige Anteil der aktuell zu beurteilenden Einmalzahlung in anderem Umfang darstellt, ist der Arbeitgeber aufgerufen, eine Feststellung des beitragspflichtigen Anteils der Einmalzahlung durch die Krankenkasse zu verlangen.

12.4 Unterjähriger Wechsel der Krankenkasse

Sofern bei einem unterjährigem Wechsel der Krankenkasse Arbeitsentgelte für Zeiten festzustellen sind, für die die bisherige Krankenkasse die Mitgliedschaft geführt hat, stellt die bisherige Krankenkasse der neuen Krankenkasse die ihr vorliegenden Entgeltinformationen (z. B. GKV-Monatsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen) auf Anforderung zur Verfügung.

13. Anwendungszeitpunkt

Nach den vorliegenden Gemeinsamen Grundsätzen vom 23.11.2011 ist vom 01.01.2012 an zu verfahren. Sofern hinsichtlich der Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV bislang abweichende Verfahrensgrundsätze zugrunde gelegt wurden, wird dies für die Vergangenheit nicht beanstandet.